

# BAZL legt Projektierungszone für Piste 28 des Flughafens Zürich fest

Bern, 28.02.2006 (BAZL) - Das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) hat eine Projektierungszone für die Ostpiste 28 des Flughafens Zürich festgelegt. Damit entspricht das Amt einem Gesuch des Flughafens. Mit der Projektierungszone soll verhindert werden, dass in der Anflugachse der Piste 28 zu hohe Bauten entstehen, die als Hindernisse das künftige Anflugverfahren mit dem Instrumentenlandesystem (ILS) beeinträchtigen könnten. Bauprojekte, welche die Höhe der Projektierungszone überschreiten, müssen der Flughafen Zürich AG (Unique) vorgelegt werden.

Um das vom Bund genehmigte ILS 28 räumlich schützen zu können, muss der Flughafen Zürich gemäss den internationalen Normen den Sicherheitszonenplan überprüfen und allenfalls anpassen, das heisst ausdehnen. Der Sicherheitszonenplan beschränkt die Höhe von Bauten im Anflugkorridor, enthält aber kein allgemeines Bauverbot. Eine Anpassung des Plans wird jedoch erst möglich sein, wenn das definitive Betriebskonzept des Flughafens Zürich bekannt und genehmigt ist. Dieses Konzept wird derzeit im Rahmen des Koordinationsprozesses Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) erarbeitet.

Um zu verhindern, dass in der Zwischenzeit in der Pistenachse 28 neue Bauten entstehen, welche als Hindernisse die definierte Obergrenze überschreiten und folglich den Anflug dereinst beeinträchtigen könnten, hat der Flughafen vor Jahresfrist beim BAZL beantragt, eine Projektierungszone zu erlassen. In einer Projektierungszone ist es nicht erlaubt, Objekte zu erstellen, welche die von der Piste weg ansteigende Zone durchstossen. Eine Projektierungszone mit ihren Beschränkungen ist befristet auf fünf Jahre und kann um maximal drei Jahre verlängert werden.

Das BAZL hat dem Gesuch des Flughafens nun entsprochen und die Projektierungszone für die Dauer von 5 Jahren festgelegt. Wie das Amt festgestellt hat, entspricht die beantragte Projektierungszone den Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes. Vor seiner Entscheidung hatte das Amt den Kanton Zürich angehört, der seinerseits das Gesuch für die Projektierungszone in den betroffenen Gemeinden öffentlich aufgelegt hatte. Der Kanton hat die Projektierungszone unterstützt. Die von ihm beantragten Erleichterungen hat das BAZL berücksichtigt. Gegen die Projektierungszone waren Einwendungen von betroffenen Gemeinden und Grundeigentümern eingegangen. Diese können den Entscheid des BAZL an die Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt weiterziehen. Den Beschwerden kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Die Projektierungszone für die Piste 28 weist während den ersten drei Kilometern eine Steigung von 2 Prozent und während den folgenden 12 Kilometern eine solche von 2,5 Prozent auf. Sie erstreckt sich über die Gemeindegebiete von Kloten, Bassersdorf, Nürensdorf, Lindau, Illnau-Effretikon, Zell, Winterthur, Kyburg und Weisslingen. Gesuche für Bauten, Anlagen, Pflanzungen und Wiederaufforstungen, welche die in der Projektierungszone festgelegte Höhenbeschränkungen übersteigen, sind der Abteilung Zonenschutz der Flughafen Zürich AG zur Beurteilung zu unterbreiten. Diese entscheidet, ob und allenfalls mit welchen Auflagen das Vorhaben realisiert werden kann.

## Adresse für Rückfragen

Daniel Göring, Leiter Kommunikation BAZL, Telefon 031 324 23 35